

Berücksichtigung von Ernteaufällen durch Hagel oder Überschwemmung im Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung (Stand: 03/2018)

Ernteaufälle durch Hagel oder Überschwemmung können dazu führen, dass die N- und P-Salden der Nährstoffvergleiche nach Düngeverordnung (DüV) erheblich höher ausfallen, da der Nährstoffzufuhr (Düngung) auf den betroffenen Flächen eine reduzierte oder keine Abfuhr von Nährstoffen mit der Ernte entgegsteht.

Betroffene Landwirte, welche die Ernteaufälle nicht zu vertreten haben (höhere Gewalt), dürfen solche Besonderheiten mit Zu- oder Abschlägen im Nährstoffvergleich berücksichtigen.

Diese Möglichkeit ergibt sich für die Düngjahre bis einschließlich 2017 aus § 5 Abs. 3 und Anlage 6, Zeile 15 der Düngeverordnung vom 27.02.2007 sowie für die Düngjahre ab 2018 aus § 8 Abs. 5 und Anlage 5 Nr. 2 Zeile 11 der Düngeverordnung vom 26.05.2017.

Für diese Fälle gilt folgende Vorgabe der TLL für Thüringen:

Diese Zuschläge bei nicht zu vertretenden Ernteaufällen durch Hagel oder Überschwemmung für die nicht realisierte Nährstoffabfuhr sind im Nährstoffvergleich als Zuschläge schlagbezogen zu berechnen und können wie folgt geltend gemacht werden:

- Düngjahre bis einschließlich 2017: Zuschlag in Zeile 12, Spalte 4 des jährlichen Nährstoffvergleiches (Anlage 7 der DüV vom 27.02.2007)
- Düngjahre ab 2018: Zuschlag in Zeile 11 des jährlichen Nährstoffvergleiches (Anlage 5 Nr. 2 der DüV vom 26.05.2017)

Die Ausgangsdaten sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und bei Kontrollen als Bestandteil des Nährstoffvergleiches vorzulegen.

Dabei ist der durch das Schadereignis nicht realisierte Ertrag (Menge, Qualität) unter Berücksichtigung von ggf. weggefallenen Düngemaßnahmen zu bewerten.

Die Berechnung erfolgt unter Nutzung des nachstehenden Formblattes.

Bei den Angaben sind die Richtwerte nach DüV nach der Broschüre *Düngung in Thüringen 2007 nach „Guter fachlicher Praxis“* (Schriftenreihe der TLL Heft 7/2007) bzw. der Neuauflage in 2018 zu verwenden.

Betrieblicher jährlicher Nährstoffvergleich für Stickstoff (N) und Phosphor (P) nach Düngeverordnung (DüV)

Anlage/Bestandteil des Nährstoffvergleiches

Zusatzblatt Ausgangsdaten und Berechnungen für Zuschläge für die N- und P-Abfuhr wegen durch Hagelschaden oder Überschwemmung verursachten nicht zu vertretenden Ernteauffällen

DüV vom 27.02.2007: § 5 und Anlage 7 sowie Anlage 6 Zeile 15 (§ 5 Abs. 3)

DüV vom 26.05.2017: § 8 und Anlage 5

Betrieb:

Düngejahr:

Schlag	Schlaggröße ha	Kultur ¹⁾	schlagbezogene Erwartungsertrag ¹⁾ dt/ha	Ernteaufschlag %	Schadereignis		Nährstoffgehalt Erntegut ²⁾ kg/dt		Zuschlag Nährstoffabfuhr ³⁾ kg	
					Art	Datum/Zeitraum	N	P	N	P
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<i>Musterschlag</i>	<i>10,00</i>	<i>WiWe</i>	<i>65</i>	<i>100</i>	<i>Überschwemmung</i>	<i>Juni</i>	<i>1,81</i>	<i>0,35</i>	<i>1176</i>	<i>227</i>
ermittelter Zuschlag für Nährstoffabfuhr in kg; DüV 2007: Eintrag in Anlage 7 Zeile 12 Spalte 4 ▶ DüV 2017: Eintrag in Anlage 5 Zeile 11 Spalte 4 ▶								Summe:		

1) bei der Qualitäts- und Ertragserwartung sind infolge des Schadereignisses weggefallene Düngungsmaßnahmen zu berücksichtigen
Beispiele:

- Produktionsziel Qualitätsweizen, Hagelschaden im Mai, keine N-Spätgabe erfolgt
 → Erwartungsertrag: Kultur Winterweizen statt Qualitätsweizen
- Grünland, üblich 3-Schnitte mit Düngung zu jedem Schnitt, Überschwemmung des 2-Schnittes, keine weitere Düngung und Nutzung möglich
 → Erwartungsertrag: 2-Schnittnutzung

2) Nährstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse: Richtwerte nach DüV 2007, siehe Broschüre „Düngung in Thüringen nach guter fachlicher Praxis“ Anhang 11 bis 14
 Richtwerte nach DüV 2017, siehe Veröffentlichung „Handschriftliche N- und P-Düngebedarfsermittlung...“; TLL 2018

3) Stickstoff (Spalte 10): Spalte 2 * Spalte 4 * (Spalte 5 : 100) * Spalte 8
 Phosphor (Spalte 11): Spalte 2 * Spalte 4 * (Spalte 5 : 100) * Spalte 9

Der Umfang der Schäden ist zu belegen (z. B. bei Hagelschaden durch Schadensprotokoll).